

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851**

19.6.1851 (No. 143)

# Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 19. Juni.

N. 143.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.  
Einkaufsgebühr: die gepaltene Postzelle oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Des Frohnleichnamsfestes wegen erscheint morgen kein Blatt der Karlsruher Zeitung.

## Ankündigung.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf die Karlsruher Zeitung; wir laden dazu mit dem Bemerkten ein, daß bis dahin auch Hr. Dr. Krönlein von seiner im Interesse des Blattes unternommenen Reise durch das Land zurückgekehrt seyn und die Redaktion desselben definitiv übernehmen wird. Wir haben schon früher erklärt, daß man bemüht sey, in allen Landestheilen zuverlässige Korrespondenten für das Blatt zu gewinnen, die es in den Stand setzen werden, seinen Lesern einen fortlaufenden Ueberblick über die innern Zustände desselben nach allen Richtungen zu geben, und so einen billigen Wunsch, der in einem wirklichen Bedürfnis seine Berechtigung hat, zu erfüllen. Auch rücksichtlich des dem politischen Theil gewidmeten Raumes wird man es möglich zu machen suchen, vielseitigen auch durch anonyme unwillige Briefe an mich geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen. Der Raum, der dem politischen Theil des Blattes zugewendet werden muß, ist durch Vertrag mit dem Eigenthümer bestimmt, kann also nicht einseitig von der Redaktion vermehrt werden. Dies zur Rechtfertigung der bisherigen Redaktion. **Plag.**

Karlsruhe, 18. Juni.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden unter dem 30. Mai d. J.

den dem Kriegsministerium zur Dienstleistung zugetheilten charakterisirten Hauptmann Leopold v. Neubronn zum etatsmäßigen Hauptmann bei der Zeughausdirektion zu befördern, demselben — unter Beibehaltung der Uniform der Artillerie — das Kommando der Zeughaushandwerker-Kompagnie zu übertragen; und den bisherigen Kommandanten der Zeughaushandwerker-Kompagnie, Oberleutnant Rückert, in das Artillerieregiment einzutheilen.

## Aus dem württembergischen Verfassungsentwurf.

Art. 126. Die Zweite Kammer besteht aus 64 Abgeordneten. Jedes der 64 Oberämter wählt einen Abgeordneten. Sollte in der Bezirkseinteilung eine wesentliche Aenderung eintreten, so bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, unter Festhaltung der Zahl von 64 Abgeordneten die Wahlbezirke in anderer Weise zu bestimmen. Art. 127. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen indirekt durch Wahlmänner, welche von den wahlberechtigten Urwählern aus ihrer Mitte erwählt werden. Art. 128. Wahlberechtigt sind alle diejenigen in einer Gemeinde des Wahlbezirks wohnhaften Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und zu einer direkten Staatssteuer in dem der Wahl vorhergegangenen Finanzjahr beigetragen haben und im laufenden Finanzjahr noch beitragen. Ausgeschlossen sind: 1) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder in Kost und Lohn eines Andern stehen; 2) Personen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen; 3) Diejenigen, gegen welche ein Sanctionsverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Sanctionsverfahrens; 4) Personen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses nicht im Besitze des staatsbürgerlichen Wahlrechts sind; 5) Diejenigen, welche mit der Steuerentrichtung vom vorhergegangenen Jahre im Verzug sind. Personen, welche eine Gefängnisstrafe erleiden oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden, können während dieses Zustandes das Wahlrecht nicht ausüben. Art. 129. Je auf zweihundert Einwohner wird ein Wahlmann gewählt. Die Wahl geschieht in jeder Gemeinde; wenn jedoch eine Gemeinde weniger als sechshundert Einwohner zählt, so ist sie mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Urwahlbezirk zu vereinigen. Art. 130. Die Urwähler werden nach dem Verhältnis der von ihnen im vorhergegangenen Finanzjahr entrichteten direkten Steuern in der Art in drei Abtheilungen getheilt, daß auf jede Abtheilung der dritte Theil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler des Gemeinde- oder Urwahlbezirks fällt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung begreift diejenigen Urwähler, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den übrigen Urwählern. Jede Abtheilung wählt absonderlich den dritten Theil der auf den Urwahlbezirk fallenden Wahlmänner. Art. 131. Zum Ab-

geordneten wählbar ist jeder wahlberechtigte Staatsbürger (Art. 128), welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. Art. 132. Die Wahlkommissäre und die denselben zur Seite stehenden Urkundspersonen können in dem Wahlbezirk, in welchem sie an der Leitung der Wahl Theil nehmen, nicht zu Mitgliedern der Kammern gewählt werden. Eben so sind Staats-Bezirksbeamte innerhalb ihres Amtsbezirks nicht wählbar, wenn dieser mehr als die Hälfte der Einwohner des Wahlbezirks begreift. Art. 133. Staatsdiener können eine auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. Für die Vernehmung ihres Amtes sorgt die Regierung. Art. 134. Wenn ein Mitglied des Landtags einen Staatsdienst oder eine Beförderung im Staatsdienste annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedoch seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat. Art. 135. Die Bestimmungen über das Wahlverfahren sind Gegenstand der Gesetzgebung. Art. 136. Die Mitglieder der Kammern sind als Vertreter des ganzen Landes, nicht des einzelnen Wahlbezirks anzusehen. Es kann ihnen daher in keiner Weise eine für sie bindende Instruktion erteilt oder von ihnen angenommen werden. Die Mitglieder des Landtags haben ihr Amt in Person auszuüben. Auch kann Niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern seyn.

Der vierte Abschnitt, von den Kirchen, den Stiftungen, und der Schule, lautet:

Art. 46. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Die zwischen dem Staat oder dem Staatsoberhaupt und einzelnen Kirchen durch Vertrag oder durch die Kirchenverfassung begründeten Rechtsverhältnisse können nur auf vertrags- oder kirchenverfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Es darf keine herrschende Kirche im Staate bestehen.

Art. 47. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der Religionsfreiheit der Andersgläubigen, zu Grunde gelegt.

Art. 48. Die Bildung neuer Religionsgesellschaften ist gestattet, sofern ihre Grundsätze den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen. Einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Die Verletzung von Körperrechtsrechten an Religionsgesellschaften unterliegt den allgemeinen Grundsätzen.

Art. 49. Der Verkehr der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen mit den Kirchenobern ist ungehindert.

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse und Anordnungen bedarf keiner vorgängigen Genehmigung der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ist jedoch befugt, von den erlassenen Anordnungen Kenntnis zu nehmen.

Art. 50. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 51. Den Kirchenobern stehen gegen die Kirchendiener diejenigen Disziplinarbefugnisse zu, welche in den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Kirchenverfassungen begründet sind oder künftig in der Gesetzgebung werden anerkannt werden.

Art. 52. Die Geistlichen und die sonstigen Beamten der religiösen Körperschaften (vgl. Art. 48) genießen öffentlichen Glauben und werden auf Verlangen durch die Staatsbehörde in der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtstätigkeit, soweit diese mit den Staatsgesetzen in Uebereinstimmung ist, unterstützt und in ihrer Amtswürde geschützt.

Die Regierung ist befugt, sich von der Befähigung der Kirchendiener vor ihrer Zulassung zu einem geistlichen Amte Ueberzeugung zu verschaffen. Auch ist die Uebertragung solcher selbstständigen Kirchenämter, mit welchen die Aufsicht über die Schule und die Theilnahme an Handhabung der äußern Kirchen- und Sittenpolizei, so wie an der Verwaltung der Stiftungen und des öffentlichen Armenwesens verbunden ist, vor der Einweisung des Ernannten in das Amt der Staatsbehörde zur Bestätigung anzuzeigen.

Die Entlassung oder Zurücksetzung solcher Kirchendiener oder ihre Suspension vom Amte, verbunden mit Entziehung oder Schmälerung des Gehalts, kann von den kirchlichen Oberbehörden nur verfügt werden, nachdem die Staatsbehörde, welcher auf Verlangen die Akten mitzutheilen sind, keine Einsprache erhoben hat.

Art. 53. Die Staatsbehörde ist befugt, von der Vermögensverwaltung religiöser Körperschaften Einsicht zu nehmen, und hat darüber zu wachen, daß das Vermögen erhalten und einzelne Vermögensstücke, welche besonderen Zwecken gewidmet sind, für diese verwendet werden.

Art. 54. Zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche in der Verfassung vom 25. September 1819 gegen die evangelische und katholische Kirche übernommen worden sind, wird diesen beiden Kirchen eine nach den dormaligen Leistungen des Staats, und mit Rücksicht auf etwaige weitere, nachweisbare, kirchliche Bedürfnisse zu bemessende, auf dem Staatskammergut ruhende, unabänderliche, jährliche Rente aus-

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Uebereinkunft der Regierung mit den beiden Kirchen überlassen, welche der Zustimmung des Landtags unterliegt.

Art. 55. Das Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf zu keinen anderen als den gesetz- und stiftungsmäßigen Zwecken verwendet und nur von den durch die Stifter oder die Gesetze berufenen Personen verwaltet werden.

Der Staatsgewalt gebührt die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung der Stiftungen.

Art. 56. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen steht den Kirchen zu. Sie sind berechtigt, in Beziehung auf den sonstigen Unterricht, so weit er mit der Religion im Zusammenhang steht, Wünsche, Vorstellungen, und Beschwerden vorzubringen.

Art. 57. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten, und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht Jedem frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Art. 58. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Lehranstalten freier Unterricht gewährt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 59. Der Staat hat die Pflicht, für die Erhaltung und die Vervollkommnung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art und Stufe unausgesetzt zu sorgen. Das Gedeihen der Landesuniversität soll unter Festhaltung des Grundsatzes der akademischen Lehrfreiheit unverrückt im Auge behalten werden.

Art. 60. Bei Anstellung der Volksschullehrer, sowie bei der Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen ist den Schulgemeinden durch das Gesetz ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.

## Deutschland.

Karlsruhe, 15. Juni. (R. Z.) Während seit langen Jahren die Justiz in Baden wegen ihrer Unabhängigkeit und Tüchtigkeit vollkommen Anerkennung fand, tauchten über zwei damit zusammenhängende Institute große Klagen auf, so daß die Güte der Justiz wieder paralytisch wurde. Die Vollstreckungsordnung, so wie das Gerichtsbotenwesen litten bisher an den stärksten Mängeln. Den Bürgermeistern war die Hilfsvollstreckung in bürgerlichen Streitigkeiten übertragen; aber sie waren hierin aus vielerlei Rücksichten, besonders aus Furcht, den Haß ihrer Mitbürger auf sich zu laden, so faulselig, daß große Verluste entstanden und der Kredit immer mehr sank. Auch das Institut der Gerichtsboten entbehrte der notwendigsten Requisite, nämlich der Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit. So kam es denn, daß die Stände bei Gelegenheit der Revision der bürgerlichen Prozeßordnung den Beschluß faßten, daß beiderseitigen Mängeln durch Verordnungen abgeholfen werden sollte, wobei jedoch ausdrücklich die Uebertragung der Hilfsvollstreckung an Bürgermeister für unstatthaft erklärt wurde. Das großh. Justizministerium hat nunmehr einen Entwurf hierüber ausgearbeitet, welcher in aller Kürze ins Leben treten soll. Hiernach sind die meisten Funktionen, die der Bürgermeister vorzunehmen hatte, namentlich in Bezug auf Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter, auf die Pfändung der Früchte auf dem Halm u., den Distriktsnotaren zugewiesen; dagegen die Geschäfte, welche den s. g. Amtserbeuten oblagen, in die Hände von Gerichtsvollziehern gelegt, welche in Bezug auf Ausbildung und Moralität viel größere Garantien zu leisten haben und unmittelbar durch das Justizministerium angestellt werden. Auf solche Weise hofft man, den bisherigen Gebrechen wirksam abzuhelfen, ohne zugleich den Kalamitäten zu verfallen, in denen sich das französische Huissierinstitut bewegt.

Schopfheim, 17. Juni. Am 16. d. M. brannten zu Dossenbach 46 Häuser ab; nur 14 blieben stehen von der ganzen Zahl. Leider haben vier Menschen ihren Tod dabei gefunden; außerdem ist der Verlust an Vieh und Eigenthum beträchtlich.

Von der Schweizergränze, 15. Juni. Unsere Gendarmerie hat in diesen Tagen bei einer Haussuchung, die auf Veranlassung der Amtsbehörde in einem verdächtigen Hause vorgenommen wurde, eine große Anzahl demokratischer Lotterieloose, Flugchriften revolutionären Inhalts, Namensverzeichnisse demokratischer Verbindungen, und viele andere Papiere von Wichtigkeit in Beschlag genommen. Diese Thatsache steht nicht vereinzelt; aus allen Theilen gehen Berichte ein, daß die Feinde der Ordnung sehr rührig sind, und man liest fast in jedem Blatte unserer Zeitungen von Haussuchungen und Verhaftungen, die da und dort vorgenommen werden. Unter diesen Umständen wird man es unserer Regierung Dank wissen, daß sie auf ihrer Hut ist und die Zügel fest in den Händen hält.

**Frankfurt, 13. Juni.** (Schw. M.) Was die Berliner Blätter über beabsichtigte Zollherabsetzungen gebracht haben, betrifft, wie ich höre, nur bestimmte Finanzzölle, welche bisher einer Annäherung an Hannover am meisten im Wege standen, wie es denn auch wohl auf der Hand liegt, daß Preußen nicht ernstlich daran denken kann, durch Aufgeben der von ihm dem Zollverein zu Grund gelegten Handelspolitik die Annäherung an die norddeutschen Küstenstaaten erkaufen zu wollen. Ueber die Herabsetzung einzelner Finanzzölle, in so weit sich daraus eine Vermehrung der Einkünfte erwarten lassen würde, hat übrigens schon im Jahr 1841 bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Zollvereins eine vorläufige Einigung stattgefunden, wonach hierauf gerichtete Anträge wahrscheinlich die Zustimmung aller Vereinsstaaten erhalten würden.

**Wiesbaden, 17. Juni.** (N. A. Z.) Die hiesigen Zollkonferenzen werden noch im Laufe dieser Woche geschlossen. Die Vorlagen über die Abänderung des Zolltarifs und die Rheinzoll-Ermäßigung sind bereits an sämtliche Zollvereins-Regierungen abgegangen, und ist deren Ratifikation bis zum 1. August l. J. zu gewärtigen, auf daß die betreffenden Vereinsbestimmungen noch rechtzeitig (d. i. acht Wochen) vor dem 1. Okt. l. J. kundgemacht werden können, von welchem Tage an dieselben ins Leben treten sollen.

Der polnische General Uminski ist gestern hier gestorben.

\* **Kurhessen.** Ein Schreiben im „Schw. Merk.“ aus Frankfurt vom 18. sagt Folgendes: In der gestrigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung kam, wie man hört, die kurhessische Angelegenheit zur Verhandlung. Dieselbe soll zu einem definitiven Ergebnis geführt haben, in dessen Gemäßheit einer Räumung des Kurstaats durch die Bundesstruppen demnächst entgegengekehrt werden dürfte. Doch würden auf ausdrückliches Verlangen des Kurfürsten selbst ein preussisches und ein österreichisches Bataillon noch eine Zeit lang in der Hauptstadt Kassel verbleiben, ohne daß jedoch den Bürgern irgend eine außerordentliche Last dadurch erwachsen soll.

Dasselbe Blatt schreibt aus Kassel vom 13. d.: Die Gerüchte von einem nahe bevorstehenden Abzug aller fremden Truppen aus unserm Lande erhalten sich. Wenn Manche noch immer bezweifeln, daß man wirklich einer solchen Räumung in kurzem entgegen zu sehen habe, so gründet sich Dieses bloß darauf, daß der Kurfürst persönlich große Bedenken gegen die Ausführung der fraglichen Maßregel hegt und geltend macht, auch Minister Hasenpflug mit ihm gleiche Ansicht hat. Der Antrag zur Zurückziehung sämtlicher Bundes-Hilfsstruppen aus Kurhessen ist vom Berliner Kabinett aus-gegangen. Auch der österreichische Bundes-Zivilkommissar, Graf Leiningen, hat nach sorgfältiger Erwägung der Lage der Dinge im Kurfürstenthum seine Zustimmung zum Abzug der fremden Truppen nicht verweigern können. Auch in München hat man Nichts gegen diesen Vorschlag eingewendet, vielmehr seine Ausführung schon aus finanziellen Rücksichten gewünscht, da die fortdauernde Unterhaltung eines bayrischen Korps in der Fremde auf dem Kriegsfuß der bayrischen Regierung außerordentliche Ausgaben verursacht, und es noch ungewiß ist, wer dieselbe dafür entschädigen solle.

**Hamburg, 14. Juni.** Der Rath der Stadt hat unterm heutigen Datum folgende Bekanntmachung erlassen:

„Es haben am Abend des ersten Pfingsttages, veranlaßt durch einen Streit, bei welchem k. k. österreichische Soldaten betheiltigt waren, so wie durch das Einschreiten des in Altona einquartierten k. k. österreichischen Militärs höchst beklagenswerthe Ereignisse stattgefunden. In Folge derselben hat das k. k. österreichische Generalkommando ohne Zustimmung E. H. Rathes die Vorstadt St. Pauli mit aus der holsteinischen Umgegend herbeigezogenen k. k. österreichischen Truppen besetzt. E. H. Rath hat für die Aufhebung dieser Maßregel bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet und wird Nichts unterlassen, um Hamburgs Rechte auch ferner zu wahren. Es ist in einem so ernsten Augenblicke, und damit ferneres Unheil von unserer Stadt abgewendet werde, die heilige Pflicht eines jeden einzelnen hamburgischen Staatsangehörigen und der die hiesige Gastfreundschaft genießenden Fremden, Reibungen jeglicher Art mit den hier zeitweilig einquartierten k. k. österreichischen Truppen auf das sorgfältigste zu vermeiden, und selbst in dem Falle, daß er glauben sollte, von der andern Seite einen Anlaß erhalten zu haben, sich jeder Selbsthilfe, sie bestehe in Worten oder Thaten, auf das strengste zu enthalten. Ein jeder Hamburger, der seine Vaterstadt lieb hat, wird Dessen eingedenk seyn und es nicht vergessen, daß er den hier vorübergehend anwesenden Truppen eines Bundesstaats, mit denen bisher ein gutes Einvernehmen im Wesentlichen bestanden hat, freundliche Rücksicht schuldig ist. Sollten sich aber dennoch einzelne Frevler finden, welche dieser Warnung und Ermahnung unerachtet sich der Beleidigung einzelner oder mehrerer der k. k. österreichischen Truppen schuldig machen und dadurch neues Unglück über ihre Mitbürger und die gemeinsame Vaterstadt bringen, so wird gegen dieselben mit den schärfsten Strafen eingeschritten werden.“

Aus **Holstein** wird den „Hamburger Nachrichten“ geschrieben, daß an eine Proskription von Holsteinern in Kopenhagen jetzt jedenfalls nicht mehr gedacht werde. Das dänische Ministerium befindet sich vielmehr dermaßen in der Enge, daß es bereits der Hilfe von Männern wie Karl Moltke sich zu versichern suche. Es soll dem Grafen Moltke sogar angetragen seyn, den Hrn. v. Lillisch in Schleswig zu ersetzen und darauf, anstatt des Hrn. v. Needy, nach Warschau sich zu begeben. Graf Moltke hat Beides ausgeschlagen, in der Gewißheit, die Gesamtstaatsmänner würden jedenfalls die Erben des Kabinetsministeriums seyn.

**Kiel, 14. Juni.** (H. C.) Nachrichten aus Kopenhagen zufolge soll Sr. Maj. der König-Herzog nicht geneigt gewesen seyn, zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg zu renunciren. Deshalb sey ihm der Plan von Seiten des dänischen Ministeriums vorgelegt worden, zu Gunsten des siebenjährigen Sohnes des Prinzen Christian auf den Thron

zu verzichten. In Folge dieses beabsichtigten Arrangements, welches man dem Grafen v. Sponeck in den höchsten Kreisen beilegt, hätten die Eltern des adoptirten Thronerben und Regierungsnachfolgers in den Herzogthümern, so wie die hiesige erbberedigte Familie das Land verlassen sollen. Es sollte eine Regentenschaft bis zur Mündigkeit des adoptirten Kindes eintreten, an welcher die Grafen v. Plessen, jenseits der Graf v. Sponeck Theil nehmen sollten.

**Lübeck, 12. Juni.** (H. C.) Auf der Tagesordnung der heutigen Bürgerchaft stand in erster Linie der inhaltsschwere Senatsantrag auf Umgestaltung des Gerichtswesens, Vereinfachung der Verwaltungsbehörden, und Änderungen in der Zusammensetzung des Senats. Die Vorlagen des Senats wurden im Allgemeinen von der Bürgerchaft genehmigt, indem letztere nur in zwei wesentlichen Punkten einen abweichenden Beschluß faßte: einmal in der Durchführung des Prinzips zweier Instanzen in der auf mündlichem Verfahren künftig basirten Rechtspflege, indem Rechtsstreitigkeiten von 1000 Mark Werth und darüber fortan in erster Instanz sofort an das kollegiale Obergericht, in zweiter und letzter Instanz, wie bisher, an das Oberappellationsgericht gelangen; so wie ferner in der Beschränkung des in den Vorlagen auf 15 Mitglieder berechneten Senats auf 14 Mitglieder, von denen 8 dem Gelehrtenstande angehören müssen. Es steht zu hoffen, daß der Senat diesen Modifikationen der Bürgerchaft nachträglich beitrete, wodurch die Aussicht auf endliche Ausgleichung dieser schon seit 1842 angestrebten und 1848 mindestens im Grundprinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung bereits beschlossenen Reform um ein Bedeutendes näher gerückt seyn würde.

**Berlin, 15. Juni.** Der „Staatsanzeiger“ enthält einen Vortrag des Staatsministeriums an den König über den Abschluß eines Vertrages, vermöge dessen Sardinien dem Zollverein die Gleichstellung mit Frankreich, Belgien, und Großbritannien zu gewähren, dagegen der Zollverein die Eingangszollabgabe von sardinischem Reis, und zwar von geschältem von 2 Thlrn. auf 1 Thlr., von ungeschältem von 2 Thlrn. auf 1 1/2 Thlr. vom Zentner zu ermäßigen und die Eingangszollabgabe von sardinischem Baumöl, welchem bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen auf den Zentner ein Pfund Terpeninöl zugesetzt worden, aufzuheben hat.

Die Regierungen sämtlicher zum Zollverein gehörenden Staaten haben sich sowohl mit dem an Sardinien gemachten Zugeständniß, als auch mit dessen allgemeiner Anwendung auf allen ausländischen Reis und alles ausländische Baumöl einverstanden erklärt.

**Berlin, 15. Juni.** (D. V. A. Z.) Die Königin von Bayern, mit welcher der König heute in Magdeburg zusammengetroffen, ist nicht die Gemahlin des regierenden Königs Max, sondern die Königin Theresie, Gemahlin des Königs Ludwig. Dieselbe ist eine geborne Prinzessin von Altenburg und kommt von Hannover, wo sie ihre Nichte, die Kronprinzessin von Hannover, besucht hatte. Der König wollte sie bei der Durchreise durch Preußen persönlich empfangen und ist eben deshalb heute früh nach Magdeburg gegangen, von wo er noch heute zurückkehrt.

**Berlin, 16. Juni.** Daß auch nach der Rückkehr des Prinzen von Preußen von Warschau über die dort gepflogenen intimen Unterredungen Nichts verlautet, wird man als selbstverständlich annehmen. Doch scheint, wie die „Lith. Corr.“ bemerkt, allem äußerlichen Vernehmen zufolge, daß, so weit man sich mit den allgemeinen europäischen Verhältnissen befaßt, das beste Einverständnis sich herausstellte. Der Prinz von Preußen ist sehr befriedigt und heiter von Warschau zurückgekehrt. Die „N. Pr. Z.“ meldet: Der Prinz von Preußen wird von hier direkt nach Baden-Baden gehen, und von dort erst sich nach Koblenz begeben.

Die „Preussische Wehrzeitung“ äußert sich nunmehr ebenfalls in einer Weise über die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten, die bei der Stellung dieses Blattes Beachtung verdient. „Wahrlich es wird Zeit — sagt dasselbe — daß der Bundestag anfängt, in diesen Fragen entscheidend mitzusprechen. Schon jetzt strast sich die vollständige Besetzung und Beherrschung Rendsburgs auf der einen wie auf der andern Seite. Dänemark besteht auf dem Rückzug der Bundesstruppen aus dieser Festung. Darauf läßt sich am besten mit der Erklärung antworten, daß Rendsburg fortan eine Bundesfestung ist.“ Die Frage wegen des Eintritts dänischer Offiziere in das holsteinische Kontingent beantwortet die „Pr. Wehrz.“ dahin, daß man „mit militärischer Gewissenhaftigkeit“ zwar nicht verlangen könne, daß Dänemark das holsteinische Kontingent ausschließlich mit holsteinischen Offizieren besetze, aber man könne verlangen, „daß es jedenfalls zum größten Theile geschehe, jedenfalls so, daß die deutsche Nationalität der Truppen vollständig gewahrt werde.“

**Weimar, 15. Juni.** (Pr. Z.) Die neuen Gespräche über Staat und Kirche, welche bei Körner in Erfurt erschienen, mußten, noch nicht aus gegeben, zum zweiten Mal gedruckt werden, so zahlreich sind die bereits eingegangenen Bestellungen.

**Wien, 14. Juni.** (L. Z. C.) Sicherm Vernehmen nach kommt die Frage wegen Einberufung der Landtage nächstens vor den Reichsrath. Im Ministerrath hat man sich geeinigt, die Einberufung ohne Aufschub vorzunehmen, so daß im Monat Oktober das Zusammentreten der Abgeordneten möglich werden soll.

Der Statthalter des Kronlandes Galizien, Graf Goluchowski, hat gestern die Rückreise nach Lemberg angetreten.

Der Vertrag über den Eisenbahn-Anschluß, welcher zwischen Oesterreich und Bayern nächstens abgeschlossen wird, basirt nach dem „Lloyd“ auf den folgenden bereits verabredeten Punktationen: Die bayrische Regierung erbaut eine Eisenbahn, welche von München nach Rosenheim und von da in Zweigen nach der Gränze bei Salzburg und nach jener bei Ruffstein läuft; dagegen verpflichtet sich Oesterreich, eine

Eisenbahn von der Gränze bei Salzburg bis nach Bruck an der Mur zur Hauptbahn und von der Gränze bei Ruffstein über Innsbruck bis Verona herzustellen.

### Schweiz.

Der „Bund“ bestätigt die vorgestern gebrachte Nachricht vom Abschlusse eines Handelsvertrags mit Sardinien. Derselbe harret nur noch der Ratifikation der sardinischen Kammern und der schweizerischen Bundesversammlung.

Im Art. 8 verspricht die Schweiz das Möglichste dazu beizutragen, daß eine Eisenbahn aus Sardinien durch die Schweiz nach den deutschen Bahnen zu Stande kommen könne. Sardinien übernimmt die gleiche Verpflichtung für seine Staaten, und sagt der Schweiz alle Erleichterung für die Benützung der sardinischen Bahnen zu.

Der Art. 11 setzt die Dauer des Vertrages auf zehn Jahre fest, vom 1. Juli d. J. an gerechnet.

### Italien.

**Turin, 9. Juni.** (Allg. Z.) Verschiedene Blätter bestätigen, daß Cavour ein Anlehen von 75 Millionen mit englischen Kapitalisten wirklich abgeschlossen habe. Gerüchweise wird versichert, daß dem Ministerium des Auswärtigen eine Note zugegangen sey, worin Anzeige gemacht wird, daß alle lombardischen und venezianischen Flüchtlinge, wenn sie auf österreichischem Boden angetroffen werden, sich dem gerichtlichen Verfahren über ihre Betheiligung an dem Aufstande von 1848 unterwerfen müssen, wenn sie auch mit sardinischen Pässen versehen wären.

### Frankreich.

**Paris, 15. Juni.** (D. V. A. Z.) Der Erzbischof von Paris hat einen Hirtenbrief veröffentlicht, worin er die drohende Gefahr einer sozialen Revolution vor Augen stellt, den Kommunismus vom nationalökonomischen Standpunkt bekämpft, und zur christlichen Mildthätigkeit auffordert.

+ **Paris, 16. Juni.** Der „Constitutionnel“ bringt heute einen Artikel, der abermals beweist, daß man im Elysee mit Zuversicht auf die Wiederernennung des Präsidenten der Republik, selbst der Verfassung zum Troz, rechnet. Es heißt darin u. A.: „Das Land will die Beibehaltung L. N. Bonaparte's in der Regierung, weil es darin die beste Schutzwehr für die Ordnung und die öffentliche Sicherheit erkennt. Dies festgesetzt, gibt es nur zwei Mittel, wodurch L. N. Bonaparte in der Regierung erhalten werden kann. Das erstere gehört dem konstitutionellen Recht an: nämlich die Revision der Verfassung, auf die Verlängerung der Präsidentschaftsgewalt oder die Erklärung der Wiederwählbarkeit des Präsidenten der Republik hinauslaufend. Das zweite gehört dem souveränen Nationalrecht an: nämlich in Ermanglung der Revision die Wiederernennung L. N. Bonaparte's durch die Nation selbst. Das erstere liegt in den Händen der Nationalversammlung, das zweite liegt in den Händen des Volkes, und Niemand kann es ihm entreißen. Gerade deshalb erscheint uns die Präsidentschaftsverlängerung als die unvermeidliche Lösung. Denn wenn die Revision sie nicht gibt, so wird die Abstimmung im Jahr 1852 sie geben.“

Das neueste Mandement des Erzbischofs findet nicht so viel Beifall bei den republikanischen Blättern, als sein ihm vorangegangenes, vom Bischof von Chartres so streng kritisiertes. Sehr natürlich. Daß der Erzbischof seine Geistlichkeit abmahnt, für das monarchische Prinzip thätig zu seyn, da die Kirche auch bei der Republik bestehen könne, das fanden die Republikaner vortrefflich; daß der hohe Prälat aber nun sich gegen die Kommunisten und Sozialisten erhebt, die Lehren, die das Eigentum, die Ehe, die Familie untergraben, verdammt, neutralisiert alles früher ihm gespendete Lob. Auch Hr. Romieu wird mit dem Erzbischof nicht zufrieden seyn, denn es ist in dem Erlaß desselben sehr viel vom Fortschritt die Rede, ein Wort, das bekanntlich dem Hrn. Romieu sehr verhaßt ist. Wir finden übrigens im neuen Erlaß des Erzbischofs viel Schönes und zugleich viel mehr Wahres, als in seinem frühern.

Nach den letzten Nachrichten aus Algier hat die Niederlage der 4000 Araber, unter dem Oberbefehl des Sheriffs Barghela eine gute Wirkung auf die Stämme dieser Gegend gehabt. Ein ehemaliger Kalifa Abd-el-Kader's, der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um die Franzosen anzugreifen, war mit einem ziemlich bedeutenden Trupp Reiter vorgerückt, und hatte viele Stämme für sich schon gewonnen, auch standen die Abd-Nails, die 2000 Reiter ins Feld stellen können, im Begriff, sich zu erheben, als die Nachricht von der Niederlage Barghela's die Araber von einer Erhebung zurückschreckte und den Kalifa Abd-el-Kader's zum Rückzug zwang.

Einem Gerüchte zufolge wird sich Madame de Bocarme nach einem Kloster in der Umgegend von Paris begeben, um dort ihr Leben zu beschließen.

+ **Paris, 16. Juni.** In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung deponiren wieder bei Eröffnung derselben mehr als vierzig Repräsentanten, worunter man eine Menge alter Generale, u. A. Montholon, Bast Vimeux, Pelet, Huzon, Baraguey d' Hilliers, Regnault de St. Jean d'Angely, de Grammont &c. bemerkt, Petitionen um Revision der Verfassung mit und ohne Erwählung des speziellen Zwecks der Wiedererwählung des Präsidenten der Republik. Neun Mitglieder der Linken deponiren dagegen Petitionen um Abschaffung des Gesetzes vom 31. Mai und Wiederherstellung des allgemeinen Stimmrechts. — Der Tagesordnung gemäß wird hierauf zur dritten Verathung eines Gesetzes zur Feststellung des Eigentumsrechts in Algerien übergegangen.

Es fand hierauf die Interpellation wegen des Carlier'schen Berichtes statt. In jenem Bericht, den Forcade durch eine Indiskretion veröffentlichte, war ein mit L. bezeichnetes Mitglied der Nationalversammlung beschuldigt worden, seinen Einfluß bei der Regierung benützt zu haben, um einer dritten Person ein Amt zu verschaffen, wofür ihm diese die Hälfte des Gehalts abtreten müßte. Der Abg.



braun; Nase und Mund, mittel; Bart, grau; Kinn, rund; besondere Kennzeichen: zittert auffallend beim Gebrauch der rechten Hand.  
Mannheim, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Stadtkant.  
Jäger Schmid.

D.333. Nr. 27,063. Heidelberg. (Aufforderung und Fahndung.) Johann Heindrich von hier, Gefreiter beim groß. Infanteriebataillon Nr. 8, hat sich unerlaubterweise entfernt und wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.  
Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle entweder hierher oder an sein Kommando abzuliefern. Das Signalement folgt unten.  
Alter, 23 Jahre.  
Größe, 5' 4" 3/4.  
Körperbau, besetzt.  
Gesichtsfarbe, gesund.  
Augen, blau.  
Haare, hellbraun.  
Nase, spitz.  
Heidelberg, den 16. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
Kraft.

D.334. Nr. 19,031. Sinsheim. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat beim 6. Infanteriebataillon, Wolf Degen von Sinsheim, hat sich heimlich von Hause entfernt und wird deshalb aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Kommando zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls er, vorbehaltlich persönlicher Bestrafung, wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden sollte.  
Zugleich wird um Fahndung auf denselben gebeten.  
Sinsheim, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.265. [33]. Nr. 18,930. Lörach. (Aufforderung und Fahndung.) Christian Eiche, ledig, von Neuenweg, dessen Personbeschreibung folgt, ist angeschuldigt, in der Nacht vom 1. auf den 2. April d. J. in Gesellschaft aus der verschlossenen Scheuer des Ochsenwirths in Randern 2 1/2 Zentner Kas, im Werthe von 70 fl., entwendet, und damit einen wiederholten dritten Diebstahl begangen zu haben. Derselbe ist er angeschuldigt, ein paar Wochen früher Nachts aus der Mühle des Müllers Kiefer in Randern mittelst Einbruchs in diese einige Sester Mehl und Eintorn, dann auch 1848—51 dem Müller Johann Bach in Sigenkirch mehrere eiserne Reife aus der Handreichung entwendet zu haben. Derselbe ist flüchtig und dessen Aufenthaltsort noch unbekannt. Da fragliche Verbrechen nach §§. 384, 381 des Strafgesetzes mit Arbeitshaus, auch Zuchthausstrafe belegt sind, so wird nun Christian Eiche aufgefordert, sich binnen drei Wochen zur Verantwortung dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß würde gefällt werden.  
Dessen Signalement lautet: Alter, 43 Jahre; Größe, 5' 5"; Statur, besetzt; Gesichtsfarbe, breit; Haare, gesund; Haare, schwarz; Stirne, nieder; Augen, grau; Nase, gebogen; Mund, mittel; Bart, schwarz; Kinn, rund; Zähne, gut. Er trägt blaue Leinwand und Hosen von gleicher Farbe, Trüpfel mit Schilde.  
Lörach, den 6. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Kerckmaier.

D.247. [33]. Nr. 18,921. Lörach. (Aufforderung und Fahndung.) Bei der heute dahier stattgehabten Aushebung der Konfiskationspflichtigen für das Jahr 1851 sind nachbenannte Pächter ungehorsam ausgeblieben.  
Dieselben werden deshalb aufgefordert, innerhalb 6 Wochen sich dahier zu stellen und über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt werden sollen, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung für den Fall ihres Verzetens.  
1) Joh. Friedr. Lüd in von Lörach, L.-Nr. 27  
2) Ernst Friedr. Stuh von Randern, " 47  
3) Wilhelm Kändler von da, " 58  
4) Samuel Frisch von Warmbach, " 97  
5) Joh. Wilhelm Rent von Steinen, " 152  
Lörach, den 7. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Winter.

D.260. [33]. Nr. 11,965. Konstanz. (Aufforderung.) August Theodor Liebler von Konstanz ist bei der heute dahier stattgehabten Aushebung der zur Konfiskation für 1851 pflichtigen Mannschafft unentschuldig ausgeblieben.  
Derselbe wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich dahier zu stellen und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, als er sonst als Refraktär behandelt, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt würde.  
Konstanz, den 7. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schäbler.

D.240. [33]. Nr. 11,058. Adelsheim. (Aufforderung.) Die Konfiskation pro 1851 betr. Bei der am 2. d. M. stattgehabten Rekrutenaushebung sind Johann Michael Keller und Friedrich Albert Helmsdörfer von Adelsheim ungehorsam ausgeblieben.  
Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu stellen, widrigenfalls sie, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung, als Refraktäre in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt werden.  
Adelsheim, den 5. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leers.

D.263. [33]. Nr. 7707. Erieburg. (Aufforderung.) Haber Gscheidle von Schonach, Soldat bei der 4. Kompagnie des ehemaligen 3. Infanterieregiments, und nun dem 8. Infanterie-

bataillon zugetheilt, wird seit dem Sommer 1849 vermisst, ohne daß man über ihn etwas Bestimmtes erfahren konnte. Derselbe wird nun aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen um so gewisser dahier oder bei dem groß. Kommando zu stellen und seiner Staatsbürgerpflicht Genüge zu leisten, als er sonst in die auf Desertion gesetzte Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.  
Erieburg, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt. Nieder.

D.345. Karlsruhe. (Aufforderung.) Dem Lumpensammler Daniel Bodenheimer aus Malsch, der sich häufig in Mülburg herumgetrieben, wurden 60 Pfund kupferne Zylinder, die meisten 5/8 Zoll und 7/8 Linien im Durchmesser, sowie 47 Pfund Blei, theils in Kugeln, theils in Massen, abgenommen, und fordern wir Denjenigen, dem etwa dieses Metall entwendet worden, auf, sich alsbald dahier zu melden.  
Karlsruhe, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Stadtkant.  
Bef.

D.316. Nr. 24,294. Rastatt. (Fahndungs- und Rücknahme.) J. H. S. gegen Friedr. Albert Stehle von Säckingen, wegen Betrugs. Da Friedrich Albert Stehle von Säckingen anher eingeliefert wurde, so wird das diesseitige Ausschreiben vom 24. u. 27. v. M. hiermit zurückgenommen.  
Rastatt, den 16. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
Brummer.

D.332. Nr. 18,847. Sinsheim. (Fahndungs- und Rücknahme.) Die Konfiskation pro 1851 betr. Die gegen den Refruten Phil. Heinrich Winterbauer von Sinsheim, Loo-Nr. 116, unterm 30. Mai d. J., Nr. 17,657, erlassene Fahndung wird zurückgenommen.  
Sinsheim, den 11. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dr. Wilhelm.

D.320. Nr. 27,053. Heidelberg. (Straferkenntniß.) Da Peter Knauer von Kirchheim, Soldat beim groß. Infanteriebataillon Nr. 9, sich auf die Aufforderung vom 15. Januar d. J., Nr. 2206, nicht gestellt hat, so wird er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt; persönliche Bestrafung auf Betreten bleibt vorbehalten.  
Heidelberg, den 16. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
Kraft.

D.340. [31]. Nr. 12,221. Eppingen. (Straferkenntniß.) Da Soldat Sebastian Ander von Eppingen sich auf die Aufforderung vom 6. April d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erkannt, und hierwegen in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, so wie des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.  
Eppingen, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Meyer.

D.295. [32]. Nr. 11,234. Billingen. (Verfälschungserkenntniß.) In Sachen der k. k. f. h. b. St. Landesherrenschaft Fürstentum Baden gegen die Wutach-Klostergesellschaft Frat Bolber und Comp. in Böhrnbach, Forderung betr.  
Befehl u. h. Wird der thatsächliche Vortrag der Klägerin für zugestanden und etwaige Schugreden des Beklagten Jakob Kröz werden hiermit für veräußert erklärt, und in der Hauptsache zu Recht erkannt: Der Beklagte sey unter Verfallung in die Kosten schuldig, die Summe von 23,368 fl. 24 kr. binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Vollstreckung an die Klägerin zu bezahlen.  
B. R. W.

Entscheidungsgründe: Die Klage ist in L. R. S. 1134, 1689 u. ff., 204 a. gegründet. Da sich der Beklagte in der Tagfahrt den 3. März d. J., wozu er durch öffentliche Ausschreiben vorgeladen wurde, nicht vernehmen ließ, so mußte nach Ansicht d. P. D. §§. 253, 330 und 169 wie geschähen erkannt werden.  
Billingen, den 10. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schilling.

D.276. [32]. Nr. 24,953. Emmendingen. (Verfälschungserkenntniß.) J. S. David Weil von da, Vertragsauslösung betr., wird, in Erwägung, daß die Klage rechtlich begründet, L. R. S. 1184 und der Beklagte ordnungsmäßig vorgeladen, aber nicht erschienen ist, Pr. D. S. 311, 330 u. Art. 5 der Pr. Nov., so wie bezüglich der Kosten Pr. D. S. 169 ff., auf klägerisches Anrufen der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen und jede Schugrede für veräußert erklärt, daher in der Hauptsache zu Recht erkannt: Der zwischen der Klägerin und dem Beklagten abgeschlossene Leberabgabevertrag über das Haus des Ersten sammt Zugehörde in der Pelzgasse dahier neben Käufer Kromer und Zimmermann Grafmüller, nebst den in der Klagebeilage bezeichneten Fahrnissen sey für aufgelöst, daher der Beklagte für schuldig zu erklären, jene Gegenstände der Klägerin als ihr Eigenthum innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung herauszugeben, so wie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.  
B. R. W.  
Emmendingen, den 5. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
Bille.

D.269. [33]. Nr. 22,650. Rastatt. (Verfälschungserkenntniß.) J. S. des groß. Fiskus in Karlsruhe gegen den Kanonier Georg Joseph Weil von Tauba, Ersatzforderung betr., wird der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Schugrede für veräußert erklärt und in der Sache selbst zu Recht erkannt: Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger den durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden in noch zu bestimmendem Betrage sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem

Auffande zu ersetzen und die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. B. R. W.  
Gründe. J. E. daß die angeführte Klage in L. R. S. 1382 rechtlich begründet erscheint, der Beklagte zu der auf den 27. v. M. anberaumten Tagfahrt unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheils vorgeladen wurde, in der Tagfahrt aber nicht erschienen ist, wurde, wie geschähen, erkannt. Dies wird dem künftigen Beklagten eröffnet.  
Rastatt, den 10. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
Brummer.

D.256. [32]. Nr. 15,309. Stodach. (Verdingter Zahlungsbefehl.) In Sachen der ledigen Geschwister Maria Agatha, und Regina Ganter in Altmenshofen, Klägerinnen, gegen ihren Bruder Pfarrer Ferdinand Ganter von Volkartschhausen, J. 3. in Nordamerika, Bef., Forderung von 321 fl. Dienstlohn, wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, die Klägerinnen binnen 90 Tagen zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit entweder gleich oder längstens noch im Laufe jenes Termins mündlich oder schriftlich dahier zu widersprechen, ansonst auf Anrufen der Klägerinnen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.  
Stodach, den 21. Mai 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Sternberg.

D.255. [32]. Nr. 15,301. Stodach. (Verdingter Zahlungsbefehl.) In Sachen f. f. Revierförstern Martin Ganter von Unterhofen bei Donaueschingen gegen seinen Bruder Ferdinand Ganter von Volkartschhausen, J. 3. in Nordamerika, Beklagten, Forderung von 108 fl. aus Darlehen sammt 4% Zins vom 10. November 1833 an, wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 10 Tagen zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit entweder gleich oder längstens noch im Laufe jenes Termins mündlich oder schriftlich dahier zu widersprechen, ansonst auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.  
Stodach, den 21. Mai 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Sternberg.

D.266. [32]. Nr. 5505. Stüßlingen. (Verdingter Zahlungsbefehl.) der Gemeinde Schweningen, Kl., gegen Johannes Kollmann v. da, Bef., Forderung betr.  
Befehl u. h. Bürgermeister Günter von Schweningen, als Bevollmächtigter der Klägerin, hat heute vorgetragen: „Paul Bäuerle von Bindlingen habe im Jahr 1844 die Schafweide der Gemeinde Schweningen für 280 fl. gepachtet, und der Beklagte sich für diesen Pachtzuschlag verbürgt; 140 fl. seyen bezahlt, und er bitte nun, den Beklagten, welcher nach Amerika ausgewandert, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt sey, zur Bezahlung des Restbetrags von 140 fl. und 5% Verzugszinsen zu verurtheilen.“  
Hierauf hat sich der Beklagte binnen 2 Monaten um so gewisser vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden und jede Schugrede für veräußert erklärt werden würde.  
Stüßlingen, den 6. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dr. Schmieder.

D.319. [31]. Nr. 26,453. Mosbach. (Verfälschungserkenntniß.) Die gesetzlichen Erben des dahier verstorbenen Antschirzigen Schwarzbach haben die Erbschaft ausgeschlagen, und die Ehefrau Maria Caritas, eine geborne Penn, hat dieselbe jedoch unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, sofort um Einsetzung in den Besitz und Gewähr des Nachlasses gebeten. Etwaige Einsprüche gegen dieses Begehren ist innerhalb 14 Tagen unter dem Bedrohen dahier zu erheben, daß sonst demselben ohne Weiteres entsprochen werden soll.  
Mosbach, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Sulzer.

D.314. Nr. 20,274. Säckingen. (Verfälschungserkenntniß.) Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Mai 1850 wird Johann Thoma von Bergalingen für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Säckingen, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

D.315. Nr. 20,273. Säckingen. (Verfälschungserkenntniß.) Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Mai 1850 wird Martin Schmitz von Sarpolingen für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Säckingen, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

D.327. Nr. 20,272. Säckingen. (Verfälschungserkenntniß.) Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Mai 1850 wird Maria Mutter von Altschwand für verschollen erklärt und deren Vermögen an die erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Säckingen, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

D.328. Nr. 20,269. Säckingen. (Verfälschungserkenntniß.) Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 18. Mai 1850 wird Kathä Lauer, Sohn des Johann Lauer von Panner, für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den

erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Säckingen, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

D.336. Nr. 23,175. Offenburg. (Gläubiger aufforderung.) Die Felix Schmied'schen Echeute von Appenweier beabsichtigen nach Amerika auszuwandern.  
Diesjenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, haben solche am Dienstag, den 1. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden, ansonst ihnen später hiezu von hier aus nicht mehr verhoffen werden kann.  
Offenburg, den 17. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
v. Faber.

D.318. Nr. 26,419. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Wittwer Christian Heber von Auerbach mit seinen 5, theils volljährigen, theils minderjährigen Kindern will nach Amerika auswandern.  
Zur Liquidation ihrer Schulden wird Tagfahrt auf Mittwoch, den 25. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der Amtskanzlei dahier angeordnet, und ihre etwaigen Gläubiger unter dem Bedrohen vorgeladen, daß ihnen sonst dahier zu ihren Ansprüchen nicht mehr verhoffen werden könne.  
Mosbach, den 13. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Sulzer.

D.339. Nr. 23,915. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Der ledige Bäckermeister Karl Kühn von Deisheim ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 30. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, bei Vermeidung des durch den Wegzug ihnen bevorstehenden Nachtheils.  
Rastatt, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Oberamt.  
v. Hennin.

D.317. Nr. 11,541. Radowitz. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Joseph Graf von Moos hat man unterm 2. d. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 3. Juli d. J., früh 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, amitt aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird angeordnet, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche verhandelt werden sollen, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Radowitz, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Diethe.

D.341. Nr. 26,325. Mosbach. (Ausschlusserkenntniß.) Die Gant des Schreiners Franz Daffner von Fahrendach betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an obige Gantmasse nicht angemeldet haben, werden damit von der Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
Mosbach, am 12. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schaff.

D.324. [21]. Nr. 20,438. Mannheim. (Ausschlusserkenntniß.) In der Gant des Buchhändlers J. Angely, Inhaber der Schwann- und Göß'schen Hofbuchhandlung dahier, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Mannheim, den 12. Juni 1851.  
Groß. bad. Stadtkant.  
L. Saff.

D.273. Nr. 11,384. Waldbürn. (Ausschlusserkenntniß.) J. S. die Gant des Ignaz Lauer von Gerichtsamt betr., ergeht  
Ausschlusserkenntniß.  
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
Waldbürn, den 15. April 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schaff.

D.325. Nr. 17,807. Freiburg. (Ausschlusserkenntniß.) Die Gant des Martin Hug von Schallbad.  
Alle Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Masse unterlassen haben, werden davon ausgeschlossen.  
Freiburg, den 30. Mai 1851.  
Groß. bad. Landamt.  
Hirtler.

D.262. [22]. Nr. 7474. Neufadt. (Erledigte Aktuarstelle.) Die Stelle eines Aktuars für den Justizbeamten, mit welcher ein Gehalt von 350 fl., ausschließlich der Accidenzien, verbunden ist, sollte bis zum 1. September d. J. wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den unterzeichneten Beamten zu wenden.  
Neufadt, den 14. Juni 1851.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Schindler.